

Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH Weißenberg

Preisblatt gültig ab 01.01.2020

A. Einzelentgelte		netto	brutto
1. Zentrale Entsorgung			
1.1	Grundentgelt je Anschluss und Monat		
	a. bis 150 m ³ Jahresmenge	14,36 €	17,09 €
	b. bis 300 m ³ Jahresmenge	20,51 €	24,41 €
	c. über 300 m ³ Jahresmenge	36,92 €	43,93 €
1.2	Entgelte nach § 16 AEB bei Anschluss an öffentliche Kläranlage	2,99 €	3,56 €
2. Dezentrale Entsorgung			
2.1	Jährliche Kosten je Anlage für die Überwachung der Eigenkontrolle und der Wartung	43,17 €	51,37 €
Kanalbenutzungsentgelt			
2.2	bei Nutzung eines verrohrten Gewässers als Teil der Ortskanalisation / Preis je m ³ Frischwasserbezug	0,76 €	0,90 €
2.3	a. bei Nutzung eines Kanals mit eigener biologischer Kleinkläranlage / Preis je m ³ Frischwasserbezug	1,11 €	1,32 €
	b. bei Nutzung eines Kanals ohne eigene biologische Kleinkläranlage / Preis je m ³ Frischwasserbezug	2,08 €	2,48 €
2.4	Beseitigungskosten mobile Entsorgung		
	a. Anfahrtspauschale / Preis je Entsorgung	34,80 €	41,41 €
	b. Fäkalschlamm Entsorgung / Preis je m ³	32,95 €	39,21 €
	c. Entsorgung Sammelgrube / Preis je m ³	8,67 €	10,32 €
3. Sonderentgelte			
	a. Fäkalienanlieferungen von Dritten / Preis je m ³	17,45 €	20,77 €
	b. Entgelt für Schlauchlängen über 15 m / je lfd. Meter	1,60 €	1,90 €
	c. Entgelt zur Feststellung bzw. nachträglichen Überprüfung an Anschlüssen / je Anschluss	50,00 €	59,50 €
3.1	Regenwasser – Mengenerntgelt / pro m ² versiegelte Fläche	€	€
4. Kosten aus Zahlungsverzug			
	a. pauschal bei der 1. Mahnung		5,00 €
	b. pauschal bei der 2. Mahnung		7,00 €
B. Anschlusskosten			
	Baukostenzuschuss nach § 9 AEB einschließlich der erstmaligen Herstellung eines Grundstückanschlusses / je m ² Nutzfläche	3,24 €	3,86 €
	Kosten für jeden weiteren Grundstückanschluss	1780,00 €	2118,20 €

Hinweise Berechnung Nutzfläche für den Baukostenzuschuss BKZ:

Die Nutzungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.

Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.
2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Ziff. 1 und 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegende nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebliche Fläche;
4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 maßgebliche Fläche.

Die nach § 19 Abs, 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

Die ermittelten Grundstücksflächen werden nach dem Maß ihrer Nutzung mit einem Nutzungsfaktor multipliziert. Daraus ergibt sich dann die Nutzfläche. Die Nutzungsfaktoren werden dabei wie folgt festgesetzt.

- | | |
|------|--|
| 0,20 | Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen auf Grund ihrer Zweckbestimmungen nicht oder nur zu einem untergeordnetem Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (Friedhöfe, Sportplätze) |
| 0,50 | sonstige untergeordnete Flächen (z. B. Lagerflächen) |
| 1,00 | bei eingeschossiger Bebauung |
| 1,25 | bei zweigeschossiger Bebauung |
| 1,50 | bei dreigeschossiger Bebauung |
| 2,00 | bei vier- und fünfgeschossiger Bebauung |
| 2,50 | bei sechs- und mehrgeschossiger Bebauung |

Weißenberg, den 25. Februar 2020